



## Sicherstellung zum Mietvertrag Mieterkautionskonto

### Angaben zur Mieterin/zum Mieter

	Mieter/in 1	Mieter/in 2
Anrede	_____	_____
Name	_____	_____
Vorname	_____	_____
Geburtsdatum	_____	_____
Nationalität(en)	_____	_____
Aktuelle Adresse	_____	_____
Telefon Nr.	_____	_____
E-Mail-Adresse	_____	_____

### Angaben zur Vermieterin/zum Vermieter

		evtl. vertreten durch Verwaltung
Name, Vorname	_____	_____
Adresse	_____	_____
Geburtsdatum	_____	_____
Nationalität(en)	_____	_____

Mietvertrag vom	_____	Mietbeginn	_____	Kautions CHF	_____
Adresse Mietobjekt	_____			Mietzins/Monat	_____

Keine Adressänderung auf Domiziladresse erwünscht

Bei der Auflösung des Kontos werden Abwicklungskosten vom Kautionsbetrag abgezogen.

Die/der unterzeichnete(n) Mieterin(nen) und Mieter bzw. die/der unterzeichnete Vermieter/in/Verwalter (nachfolgend Vermieter/in genannt) eröffnet bei der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt) ein auf den/die Mieter/in lautendes Mieterkautionskonto zur Sicherstellung der Ansprüche aus dem Mietverhältnis im Sinne von Art. 257e OR gemäss folgenden Bestimmungen:

1. Die Bank eröffnet nach erfolgter Prüfung ein auf den/die Mieter/in lautendes Mieterkautionskonto; die Kontonummer wird auf der separat versandten Eröffnungsbestätigung mitgeteilt. Erfolgt binnen angemessener Frist nach Eröffnung keine Einzahlung, kann die Bank das Konto ohne vorgängige Rücksprache schliessen.
  2. Für den gutgeschriebenen Betrag erstellt die Bank Anzeige an den/die Mieter/in und Vermieter/in. Erst die Gutschriftsanzeige bestätigt, dass die Mieterkaution einbezahlt wurde. Für das Konto gilt der jeweils gültige Zinssatz für Mieterkautionskonti.
  3. Die Bank darf diesen Betrag, grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin/des Vermieters und der Mieterin/des Mieters auszahlen. Forderungen der Vermieterin/des Vermieters aus dem Mietverhältnis können ohne Zustimmung der Mieterin/des Mieters gestützt auf einen rechtskräftigen Gerichtsentscheid oder Zahlungsbefehl beglichen werden. Aufgelaufene Zinsen unterliegen der alleinigen Verfügung der Mieterin/des Mieters.
  4. Gestützt auf den Nachweis, dass das Mietverhältnis vor über einem Jahr aufgelöst wurde, kann der/die Mieter/in die Freigabe der Kaution verlangen. Die Bank wird den/die Vermieter/in darüber umgehend informieren.
5. Die Kaution kann weder abgetreten noch verpfändet werden.
  6. Der/die Vermieter/in verpflichtet sich, nach Auflösung des Mietvertrages die Freigabe der Kaution der Bank schriftlich zu bestätigen.
  7. Bei einem Vermieterwechsel wird davon ausgegangen, dass der bisherige Mietvertrag sowie die entsprechende Sicherstellung bestehen bleiben.
  8. Lautet das Mieterkautionskonto auf mehrere Mieter/innen, ist jede/r einzelne berechtigt, unabhängig von den anderen, allein nach Massgabe dieser Bestimmungen über das Konto zu verfügen. Dieses Dokument gilt gleichzeitig als Unterschriftenregelung im Sinne von Art. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.
  9. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, für deren Empfang hiermit quittiert wird.

Innerhalb des Feldes unterschreiben. Keine rote Farbe oder Bleistift verwenden.

1. Mieter/in

2. Mieter/in

Vermieter/in/Verwaltung

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

**Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular an die  
Schaffhauser Kantonalbank, Zahlungs- & Karten Service Center, Vorstadt 53, CH-8201 Schaffhausen**